

Dies ist einer der Anträge, die noch gestellt worden wären, wenn nicht die Verteidigerin Stolz durch einen „Deal“ mit Staatsanwaltschaft und Gericht entfernt worden wäre.

Sylvia Stolz

Rechtsanwältin

Hindenburgallee 11
85560 Ebersberg
Tel/Fax: 08092 / 24418

A n t r a g

**In der Angelegenheit Germar Rudolf
LG Mannheim – 2 KIs 503 Js 17319/01 –**

beantrage ich,

die in diesem Verfahren entscheidenden Berufs- und Laienrichter mögen im Hinblick auf die vom Bundesgerichtshof (BGHSt 47, 278) behauptete „tatbestandliche Voraussetzung des Holocausts“, die der Deutschen Strafrechtsdogmatik unbekannt ist, gemäß § 265 StPO mitteilen – und zwar ein jeder für sich - welche Lesart des § 130 Abs. 3 StGB-BRD sie ihrer Urteilsfindung zugrunde zu legen gedenken.

Genauer noch: sie mögen erklären, ob sie von einer im § 130 Abs. 3 StGB-BRD zu lesenden „tatbestandlichen Voraussetzung des Holocausts“ ausgehen und die genannte Vorschrift sinngemäß wie folgt lesen: „Der Holocaust hat stattgefunden. Wer öffentlich bekennt, daß er an diese Wahrheit nicht glaube, ist zu bestrafen.“

Dabei sind folgende Überlegungen anzustellen:

Woran erkennt man eine „tatbestandliche Voraussetzung“. Wie ist diese in die Welt gekommen?
Wie unterscheidet sie sich von „einfachen“ Tatbestandsmerkmalen?

Länger als ein Jahrzehnt war der „Holocaust“ im Rahmen des § 130 Abs. 3 StGB-BRD ein gewöhnliches Tatbestandsmerkmal (genauer: ein ausfüllungsbedürftiges Werturteil) – wenn auch mit Offenkundigkeitsrang. Was hat die Mutation zur „tatbestandlichen Voraussetzung“ bewirkt?

Folgende Erwägungen mögen als Gedankenanstoß dienen:

Was ist eine „tatbestandliche Voraussetzung“?

Zunächst: Was ist ein Tatbestand? Die jeweilige Strafrechtsvorschrift legt den Tatbestand fest. Der Tatbestand beschreibt die Voraussetzungen der Strafbarkeit, die in Bezug auf die Tatumstände vorliegen müssen. Eine Bestrafung für einen Diebstahl z.B. setzt u.a. die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache unter Aneignungsabsicht voraus. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Gericht zu prüfen. Ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen kommt eine Verurteilung nicht in Betracht.

„Tatbestandliche Voraussetzung“, eine Erfindung speziell für Holocaustprozesse, bedeutet, daß die Voraussetzungen eines Tatbestandes vorausgesetzt werden. Dies wäre so, als würde man in einem Diebstahlsprozeß voraussetzen, daß Goldringe einer „Goldring-GmbH“ gehörten und somit für den betreffenden Angeklagten eine fremde Sache seien. Eine Beweisaufnahme, wem der betreffende Ring gehört, würde als unnötig betrachtet. Diesbezügliche Beweisanträge der Verteidigung würden abgelehnt, mit der Begründung, die Eigentümerstellung der „Goldring-GmbH“ sei „tatbestandlich vorausgesetzt“.

Auch die Einlassung des Angeklagten, der Ring sähe aus wie seiner und er hätte, als er ihn ansteckte, jedenfalls gedacht, es sei seiner, würde nicht berücksichtigt. Da die Eigentümerstellung der „Goldring-GmbH“ „tatbestandlich vorausgesetzt“ sei, wird das bewußte Nehmen des Goldringes als bewußtes Stehlen behandelt. So wie Dr. Meinerzhagen, LG Mannheim, anführt, für die „Holocaust-Leugnung“ genüge ein bewußtes Bestreiten, ein bewußtes Leugnen bzw. Lügen sei nicht erforderlich für die Verurteilung.

Bereits an dieser Stelle ist erkennbar, daß die harmlos und „juristisch“ klingende Bezeichnung „Tatbestandliche Voraussetzung“ nichts anderes ist als die Abschaffung des Rechts. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit werden nicht geprüft, sondern vorausgesetzt. Daß eine derartige „Rechtsprechung“ nicht nur ein Zirkelschluß, sondern reine Inquisition ist, dürfte jedem selbständig denkenden Menschen sofort auffallen.

Im Strafrecht ist die Strafe die durch ein Gesetz angeordnete Vergeltung einer Schuld.

Schuld ist der in einer **Handlung** in Erscheinung tretende Unwert, der nicht sein soll. Ohne Handlung keine Schuld.

Um Strafe von Terror zu unterscheiden, werden im Strafgesetz bestimmte für strafwürdig erachtete Handlungen durch „Tatbestandsmerkmale“ typisiert und dadurch von erlaubtem Tun abgegrenzt.

Die Tatbestandsmerkmale erstrecken sich auf die Handlung im engeren Sinne eines Tuns oder Unterlassens, sowie auf Begleitumstände, die für die Bestimmung des Handlungsunwertes bedeutsam sind.

Die in § 130 Abs. 3 StGB-BRD typisierte Handlung im engeren Sinne ist eine bestimmte Meinungsäußerung. Handlungsunwert begründender Begleitumstand ist eine bestimmte zeitgeschichtliche Tatsache („Holocaust“ genannt).

Die Aufgabe des Strafrichters ist es, einen durch menschliches Handeln gesetzten Lebenssachverhalt – hier eine bestimmte Meinungsäußerung **und deren Begleitumstand** - als gegeben **festzustellen** und zu prüfen, ob dieser Sachverhalt der als Straftat typisierten Handlung entspricht.

Der Rechtsgenosse kann sein Wollen auf Vermeidung der typisierten Handlung richten. Der Tatbestand einer Strafnorm garantiert zugleich die Straffreiheit allen Handelns, das nicht einen Straftatbestand erfüllt (nulla poena sine lege – „Keine Strafe ohne Gesetz“). Im Raum der nicht als Straftat typisierten Handlungen kann der Mensch frei von der Angst vor Strafübeln leben. Das unterscheidet den Rechtsstaat von der Tyrannei.

Durch die sog. „Tatbestandliche Voraussetzung“ wird diese Grenze zwischen Recht und Tyrannei einzurissen, indem sie die dem Richter obliegende Feststellungslast bezüglich des Holocausts beseitigen soll mit der Behauptung einer im „Gesetz“ (§ 130 III StGB) als solche gar nicht erscheinenden Fiktion.

Die „Richter“, die mit der „Tatbestandlichen Voraussetzung“ hantieren, setzen in ihrer „Argumentation“ den sogenannten Holocaust als gegebenes Geschehen in Raum und Zeit voraus.

Sie postulieren, daß jeglicher Zweifel daran jenseits der Denkmöglichkeiten liege. Damit haben sie sich zu Religionsstiftern aufgeschwungen. Religion ist wesentlich Glauben unter Ausschluß des Zweifels.

Von Gläubigen wird jeder Versuch, Vernunftgründe für Glaubensinhalte beizubringen, inbrünstig erschlagen – weil sie die Vorböten des Zweifels sind. Gefordert ist bedingungsloses Zutrauen zur Priesterkaste, die immer zugleich Glaubenspolizei ist.

Die geschichtliche Wissenschaft ist wie jede andere stets dem Wandel unterworfen, sonst wäre es auch keine Wissenschaft, die ja stets nach neuen Erkenntnissen sucht, sondern blinde Dogmengläubigkeit. Auch verschließt sich dem unabhängig denkenden Menschen, woher man das Recht nehmen wolle, von der „gesicherten Historie“ (selbst wenn es so etwas gäbe) abweichende Meinungen zu kriminalisieren.

Dies proklamierten am 13.12.2005 neunzehn französische Historiker unter Bezugnahme u.a. auch auf den Holocaust in einem Manifest „Freiheit für die Geschichte“ in der französischen Zeitung Libération. Die Geschichte sei keine Religion, der Historiker akzeptiere kein Dogma, kenne keine Tabus. Die Geschichte sei kein Rechtsgegenstand. In einem freien Staat sei es weder Sache des Parlaments noch der Justiz, geschichtliche Wahrheit zu definieren.

Anfang Februar 2007 wandten sich in Italien ungefähr zweihundert Historiker, Publizisten und Intellektuelle gegen die Einführung der Strafbarkeit der „Holocaust-Leugnung“. Es sei grundsätzlich gefährlich – weil tendenziell totalitär – bestimmte historische Ereignisse oder Theorien zu „Staatwahrheiten“ zu erheben.

Der US-Historiker Konrad Jarausch hat sich am 26.01.2007 gegen ein grundsätzliches Verbot der „Leugnung des Holocaust“ ausgesprochen. Er wendet sich gegen ein geplantes Verbot, wie es Justizministerin Zypris während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft durchsetzen will. Der Holocaust sei eine historische und keine juristische Frage. Die Auseinandersetzung mit historischen Fragen müsse mit wissenschaftlicher Forschung, öffentlicher Aufklärung und politisch erfolgen, aber sie dürfe nicht „verrechtlicht“ werden. Auf die Frage, ob es nicht eine Tatsache sei, die mit der Holocaustleugnung bewußt abgestritten werde, sagte er: „Wir sind nicht in Zeiten der Inquisition. Wenn Leute behaupten, die Erde sei flach, dann werden sie auch nicht verbrannt.“ Ihn störe, daß der Holocaust meta-historisiert werde. „Man nimmt ihn aus der Geschichte heraus. Er wird philosophisch und theologisch behandelt, um eine gegenwärtige Moral zu begründen. Und dadurch wird Holocaustleugnung so etwas wie eine Gottesleugnung“, so Jarausch.¹

An dieser Stelle sei angemerkt, daß es nicht diejenigen waren, die behaupteten, die Erde sei flach, die von der Inquisition verbrannt wurden.

Es wird mehr und mehr wahrgenommen, daß der Justizapparat der BRD im Dunstkreis der Holocaust-Religion zur Inquisition verkommt.

Soll etwas als „von fast allen geglaubte Wahrheit“ suggeriert werden, wird die Wahrheit in die Schweigespirale versenkt. Das kann aber nur gelingen, wenn jeder Widerspruch gewaltsam – eben durch Inquisition – niedergehalten wird.

Strafjustiz dient der Wiederherstellung (Bewährung) des **Rechts** durch Nichtung des Verbrechens in der Strafe.

Inquisition dient der Durchsetzung und Erhaltung eines bestimmten Glaubens durch Vernichtung der Ketzer.

Kennzeichnend für die Macht der Inquisition ist die Ablehnung, ja Feindseligkeit, die man den „Ketzern“ gegenüber zeigt, die man zu zeigen hat, um nicht selbst als Ketzer zu gelten und ausgestoßen und bestraft zu werden. Typisch für die Inquisition ist die Angst, die verbreitet wird, und sich als Angst vor den Andersdenkenden manifestiert, denen man sich kaum zu nähern wagt, um nur ja nicht in den Strudel der Vernichtung zu geraten. Die Andersdenkenden werden als derart böse dargestellt, früher die „Ketzern“ und „Hexen“, heute die „Rechten“ und „Nazis“, daß deren

¹ www.dradio.de , Deutschlandradio Kultur, Gespräch mit Konrad Jarausch, Sendezeit: 26.01.07, 14:09 Uhr.

Ansichten nicht einmal zur Kenntnis genommen werden dürfen, da sie als verworfen und „teuflisch“ gelten. Auf diese Weise wird eine bestimmte Ansicht als „die einzig Richtige“ durchgesetzt.

Nun ist es aber der allgemeine Wille der Völker des Abendlandes, daß Glaubenszwang in jeglicher Form zu nichten ist. Das nämlich ist der Inhalt der Glaubensfreiheit, der Kernbereich der Anerkennung des Menschen als Person. Darin unterscheidet sich die Neuzeit vom Mittelalter.

Inquisition ist als Nichtung der Glaubensfreiheit reines Verbrechen. Sie hat mit Rechtsanwendung und Wiederherstellung des Rechts durch Strafe nichts zu tun.

HOLOCAUSTJUSTIZ ist Inquisition, also REINES VERBRECHEN – und „schlimmste Art der Ungerechtigkeit, weil „vorgespelte Gerechtigkeit“ (Platon)!

Der Versuch, dieses verbrecherische Handeln als Rechtsanwendung zu tarnen, scheitert allerdings.

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. Februar 2007 stellt fest, die Gründe, die Frau Zypries für ein europaweites Leugnungsverbot angeführt habe, verdienten kaum die Bezeichnung „Argumente“. Der erste laute: Die EU-Kommission wolle es so; der zweite: Historisch erwiesene Tatsachen dürften nicht geleugnet werden, wenn dadurch andere quasi beleidigt würden. Die FAZ schließt mit der Feststellung: „Nur weil es schon anrühlich ist, nach dem Sinn dieses Verbots zu fragen, muß die Politik einen solchen Bruch mit grundlegenden Freiheitsrechten nicht einmal gut begründen.“

Auch viele Juristen scheinen davon auszugehen, daß es stichhaltiger Begründungen nicht bedürfe. Die Behauptung, der Holocaust sei vielfach „belegt“, äußern die Juristen „ins Blaue“ hinein. Schon allein dieser Umstand disqualifiziert sie vollständig. Das Gegenteil ist längst vielfach bewiesen.

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen genügende Beweisaufnahme ist bisher – entgegen schwammiger Behauptungen - eben gerade nicht erfolgt, weder in den Nürnberger Prozessen, noch im sogenannten Frankfurter Auschwitz-Prozeß (LG Frankfurt/Main – 4 Ks 2/63). Diese werden zwar stillschweigend als Grundlage vorausgesetzt, aber man beruft sich nicht ausdrücklich darauf. Dies vermag auch nicht weiter zu verwundern, da die Nürnberger „Urteile“ lediglich auf erfolgter „Geständnissen“ von Deutschen und jüdischen Aussagen „beruhen“. Das Auschwitz-Urteil beruht nicht auf objektiven Beweisen, sondern auf Zeugenaussagen.² Ein Sachbeweis für eine Judenvernichtung wurde bisher von keinem deutschen Gericht festgestellt oder auch nur erhoben. Die Zeugenaussagen aber halten einer Überprüfung nicht stand, wie sich bereits gezeigt hat. Gibt es jemanden, der ernsthaft behaupten will, Fernseh- und Kinofilme sowie Zeitungsartikel und Buchpublikationen würden es vermögen, eine gerichtliche Beweisaufnahme zu ersetzen – sofern man wahrheitsgemäße Ergebnisse anstrebt – oder eine rechtlich haltbare Offenkundigkeit zu schaffen?

Aber Holocaust - „das weiß man eben“. So wie man früher wußte, daß die Erde eine Scheibe ist?

Bereits die im folgenden wiedergegebenen Äußerungen von Prof. Dr. Gerhard Jagschitz vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien (A 1090 Wien, Rotenhausgasse 6) als gerichtlich bestellter Gutachter in seinem Schreiben an das Landesgericht für Strafsachen, Wien, vom 10.1.1991, Az.: 26 b Vr 14 184/86, zeigen auf, wie wenig „offenkundig“ das gewaltsam verteidigte Holocaust-Geschichtsbild ist:

*„... stellte sich im Laufe der Literaturrecherche heraus, daß **nur eine relativ geringe wissenschaftliche Literatur** einer erheblich größeren Zahl von Erlebnisberichten oder nichtwissenschaftlichen Zusammenfassungen gegenübersteht. **Es wurden dabei zahlreiche Widersprüche, Abschreibungen, Auslassungen und unvollständige Verwendung von Quellen festgestellt.***

*Zudem sind durch einige Freisprüche in einschlägigen Verfahren durch Vorlage von Gutachten vor nationalen und internationalen Gerichten **substantielle Zweifel an grundlegenden Fragen verstärkt worden, so daß die bloße Fortschreibung einschlägiger Gerichtsurteile und der Hinweis auf die Gerichtsnotorik der***

² Auschwitz-Urteil S. 107-110

Bekanntheit von Vernichtung von Juden durch Gas im Konzentrationslager Auschwitz nicht mehr ausreichen, um Urteile in einem demokratischen Rechtsempfinden darauf aufzubauen.

Es erwies sich daher als notwendig, [im] Gutachten ... auch die notwendige Korrektur der Literatur vorzunehmen. ...

Während der bisherigen Arbeit hat sich des weiteren herausgestellt, daß Quellen aus bestimmten Archiven nicht vollständig verwendet wurden und durch die politischen Ereignisse der letzten Jahre auch erstmals Bestände verwendet werden können, die bisher für die westliche Forschung verschlossen waren. Es sind dies vor allem die Akten des Reichssicherheitshauptamtes in Potsdam, der riesige (mehrere Tonnen umfassende) Auschwitz-Bestand in einigen Moskauer Archiven. ... "

Auf die Grundlosigkeit der vorgeschützten Offenkundigkeit weist auch der Historiker Prof. Dr. Ernst Nolte hin. Er schreibt:

“Erst wenn die Regeln der Zeugenvernehmung allgemeine Anwendung gefunden haben und Sachaussagen nicht mehr nach politischen Kriterien bewertet werden, wird für das Bemühen um wissenschaftliche Objektivität in bezug auf die ‘Endlösung’ sicherer Grund gewonnen sein.”³

“Die verbreitete Meinung, daß jeder Zweifel an den herrschenden Auffassungen über den ‘Holocaust’ und die sechs Millionen Opfer von vornherein als Zeichen einer bössartigen und menschenverachtenden Gesinnung zu betrachten und möglichst zu verbieten ist, kann angesichts der fundamentalen Bedeutung der Maxime ‘de omnibus dubitandum est’ [an allem muß gezweifelt werden] für die Wissenschaft keinesfalls akzeptiert werden, ja sie ist als Anschlag gegen das Prinzip der Wissenschaftsfreiheit zurückzuweisen.”⁴

“Obwohl ich mich also durch den ‘Revisionismus’ weit mehr herausgefordert fühlen mußte als die deutschen Zeithistoriker, bin ich bald zu der Überzeugung gelangt, daß dieser Schule in der etablierten Literatur auf unwissenschaftliche Weise begegnet wurde, nämlich durch bloße Zurückweisung, durch Verdächtigungen der Gesinnung der Autoren und meist schlicht durch Totschweigen.”⁵

“... dieser radikale Revisionismus ist weit mehr in Frankreich und in den USA begründet worden als in Deutschland, und es läßt sich nicht bestreiten, daß seine Vorkämpfer sich in der Thematik sehr gut auskennen und Untersuchungen vorgelegt haben, die nach Beherrschung des Quellenmaterials und zumal in der Quellenkritik diejenigen der etablierten Historiker in Deutschland vermutlich übertreffen.”⁶

“In jedem Fall muß aber den radikalen Revisionisten das Verdienst zugeschrieben werden – wie Raul Hilberg es getan hat, – durch ihre provozierenden Thesen die etablierte Geschichtsschreibung zur Überprüfung und besseren Begründung ihrer Ergebnisse und Annahmen zu zwingen.”⁷

“[...] die Fragen nach der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen, der Beweiskraft von Dokumenten, der technischen Möglichkeit bestimmter Vorgänge, der Glaubwürdigkeit von Zahlenangaben, der Gewichtung der Umstände sind nicht nur zulässig, sondern wissenschaftlich unumgänglich, und jeder Versuch, bestimmte

³ Ernst Nolte, Das Vergehen der Vergangenheit, Ullstein, Frankfurt/Main 1987 S. 594 (Rudolf Vorlesungen S. 136)

⁴ Ernst Nolte, Streitpunkte, Ullstein, Frankfurt am Main / Berlin 1993 S. 308 (Vorlesungen S. 137)

⁵ Ernst Nolte a.a.O. S. 9 (Rudolf Vorlesungen S. 137)

⁶ Ernst Nolte a.a.O. S. 304

⁷ Ernst Nolte a.a.O. S. 31; (Rudolf Vorlesungen S.138)

*Argumente und Beweise durch Totschweigen oder Verbote aus der Welt zu schaffen, muß als illegitim gelten.*⁸

*“Wenn der radikale Revisionismus mit der Behauptung recht hätte, einen ‘Holocaust’ im Sinne von umfassenden und systematischen, von der obersten Staatsspitze gewollten Vernichtungsmaßnahmen [...] habe es überhaupt nicht gegeben, [...] dann müßte ich das folgende Geständnis machen: [...] **der Nationalsozialismus war keine ‘verzerrte Kopie des Bolschewismus’, sondern er führte lediglich den Überlebenskampf des in die weltpolitische Defensive gedrängten Deutschland.***

*Kein Autor gibt gern zu, daß von seinem Werk nur Trümmer übrigbleiben, und ich habe also ein vitales Interesse daran, daß der Revisionismus – zum mindesten in seiner radikalen Spielart – nicht recht hat.*⁹

Damit ist der Schlüsselsatz zum Verständnis der heutigen Welt ausgesprochen. Nicht nur das wissenschaftliche Werk von Ernst Nolte läge in Trümmern. Das Judäo-Amerikanische Weltreich wäre in seinen Grundfesten erschüttert.

Von Interesse sind in diesem Zusammenhang auch die weiteren Äußerungen von Prof. Dr. Ernst Nolte:

“Aber eben deshalb fühle ich mich durch ihn [den Revisionismus] herausgefordert und sehe mich dennoch nicht imstande, mich denjenigen anzuschließen, die den Staatsanwalt und die Polizei zum Einschreiten auffordern. Eben deshalb sehe ich mich gezwungen, die Frage zu stellen, ob der Revisionismus über Argumente verfügt oder ob er tatsächlich in lügenhafter Agitation aufgeht.

Und hier kommt die allgemeine Qualität des Historikers ins Spiel. Der Historiker weiß, daß ‘Revisionen’ das tägliche Brot der Wissenschaft sind [...]. Der Historiker weiß auch, daß in aller Regel am Ende einige der revisionistischen Thesen von den Etablierten anerkannt oder mindestens in die Erörterung einbezogen werden. [...]

Nicht ausdrücklich erwähnt wurde [während eines Historikerkongresses], daß es in der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit Behauptungen gegeben hatte, wonach die Massentötungen durch Einblasen heißen Dampfes in abgeschlossene Kammern, durch Stromschläge auf riesigen elektrischen Platten oder durch Verwendung von ungelöschtem Kalk vollzogen worden seien. Durch das Stillschweigen wurden Behauptungen wie diese offensichtlich für ebenso unzutreffend erklärt wie das Gerücht von der aus jüdischen Leichen hergestellten Seife, das indessen noch jüngst in Deutschland durch Zeitungsanzeigen eines bekannten Regisseurs wiederaufgegriffen worden ist.^[10] Selbst die in den fünfziger Jahren wohl verbreitetste Zeugenaussage, diejenige des Mitgliedes der Bekennenden Kirche und SS-Führers Kurt Gerstein, wird in Dokumentensammlungen ganz orthodoxer Gelehrter nicht mehr aufgenommen.

Und bekanntlich hat Jean-Claude Pressac, der trotz seiner eigenartigen Präzedenzen als seriöser Forscher anerkannt ist, die Zahl der Opfer der Gaskammern in Auschwitz vor kurzem bis auf etwa eine halbe Million herabgesetzt.

Von Einzelkorrekturen dieser Art unterscheiden sich die Behauptungen nicht grundsätzlich, die meines Wissens nur von ‘Revisionisten’ vorgebracht worden sind: daß die ersten Geständnisse des Auschwitz-Kommandanten Höß durch Folterungen erzwungen worden seien, daß das von vielen Augenzeugen berichtete Herausschlagen hoher Flammen aus den Schornsteinen der Krematorien auf Sinnestäuschungen beruhen müsse, daß für die Kremierung von täglich bis zu

⁸ Ernst Nolte a.a.O. S. 309

⁹ Ernst Nolte, François Furet, Feindliche Nähe, Herbig, München 1998 S. 222-224

¹⁰ “Atze” Brauner, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung, 6.5.1995.

24.000 Leichen die technischen Voraussetzungen nicht gegeben gewesen seien, daß die 'Leichenkeller' in den Krematorien von Lagern, die während der Typhusepidemien jeden Tag etwa 300 'natürliche' Todesfälle zu verzeichnen hatten, schlechthin unentbehrlich gewesen seien und mindestens während dieser Perioden nicht für Massentötungen zweckentfremdet werden konnten.

Auch solche Thesen können den Historiker schwerlich überraschen, denn er weiß aus seiner Alltagsarbeit, daß riesige Zahlen, sofern sie nicht von statistischen Ämtern stammen, seit den Zeiten Herodots als fragwürdig gelten müssen, und er weiß nicht minder, daß große Ansammlungen von Menschen in extremen Situationen und angesichts schwer erklärlicher Vorgänge wahre Brutstätten von Gerüchten waren und sind. [...]"¹¹

“Der Aussage des Kommandanten von Auschwitz, Rudolf Höß, die unzweifelhaft sehr wesentlich zum inneren Zusammenbruch der Angeklagten im Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher beitrug, gingen Folterungen voraus; sie war also nach den Regeln des westlichen Rechtsverständnisses nicht gerichtsverwertbar. Die sogenannten Gersteindokumente weisen so viele Widersprüche auf und schließen so viele objektive Unmöglichkeiten ein, daß sie als wertlos gelten müssen. Die Zeugenaussagen beruhen zum weitaus größten Teil auf Hörensagen und bloßen Vermutungen; die Berichte der wenigen Augenzeugen widersprechen einander zum Teil und erwecken Zweifel hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit.

Eine sorgfältige Untersuchung durch eine internationale Expertenkommission ist, anders als im Falle Katyn nach der Entdeckung der Massengräber durch die deutsche Wehrmacht im Jahre 1943, nach dem Ende des Krieges nicht erfolgt, und die Verantwortung dafür kommt den sowjetischen und polnischen Kommunisten zu.

Die Veröffentlichung von Fotografien der Krematorien und einiger Kammern mit der Aufschrift 'Zyklon B. Giftgas' hat keinerlei Beweiswert, da in größeren typhusverseuchten Lagern Krematorien vorhanden sein müssen und da Zyklon B ein bekanntes 'Entwesungsmittel' ist, das nirgendwo entbehrt werden kann, wo Massen von Menschen unter schlechten sanitären Bedingungen zusammenleben.

[...] eine Infragestellung der überlieferten Auffassung, daß die Massenvernichtung in Gaskammern durch zahllose Aussagen und Tatsachen zwingend bewiesen sei und außerhalb jeden Zweifels stehe, muß zulässig sein, oder Wissenschaft ist als solche in diesem Bereich überhaupt nicht zulässig und möglich."¹²

“Es handelt sich um die Behauptung, aufgrund naturwissenschaftlicher Befunde bzw. technischer Tatbestände habe es Massentötungen durch Vergasung entweder nicht gegeben oder überhaupt nicht geben können, zumindest nicht in dem bisher angenommenen Umfang. Ich spreche hier von den chemischen Untersuchungen bzw. Gutachten zu den Cyanid-Restbeständen in den Entwesungskammern einerseits und in den zunächst als 'Leichenhallen' vorgesehenen Räumen der Krematorien andererseits durch Leuchter, Rudolf und Lüftl sowie nicht zuletzt von den ungemein detaillierten Studien Carlo Mattogno zu scheinbaren Detailfragen wie Verbrennungsdauer, Koksverbrauch und ähnlichem. Gegen die immer wieder vorgebrachte These, daß das naturwissenschaftlich oder technisch Unmögliche nicht stattgefunden haben könne, selbst wenn Hunderte von Geständnissen und Zeugenberichten das Gegenteil sagten, läßt sich im Prinzip nicht argumentieren; [...]. Das Eingeständnis ist unumgänglich, daß Geisteswissenschaftler und Ideologiekritiker in dieser Frage nicht mitreden können."¹³

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung meinte dann auch entsprechend:¹⁴

¹¹ Ernst Nolte, Feindliche Nähe, S. 74-79 (Rudolf Vorlesungen S. 138 f.)

¹² Ernst Nolte, Der kausale Nexus, Herbig. München 2002, . 96 f. (Rodolf Vorlesungen S. 140 f.)

¹³ Ernst Nolte a.a.O. S. 122 (Rudolf Vorlesungen S. 141)

¹⁴ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7.10.2003, S. L 37.

„Raul Hilberg [...] und Ernst Nolte [...] kommen darin überein, daß man die Augenzeugenberichte des gefeierten Elie Wiesel nur mit äußerster kritischer Aufmerksamkeit lesen sollte. Hilbergs bislang letztes Buch, das großartige Alterswerk 'Quellen des Holocaust',^{15]} hat stillschweigend von manchen der berühmtesten, offenbar aber auch wenig zuverlässigen Zeugen wie Kurt Gerstein und Jan Karski Abschied genommen. So sind der Leugner und der Propagandist komplementäre Figuren unserer Zeit.“

Was bewirkt folgendes Bekenntnis von Raul Hilberg, des Papstes der Holocaustkirche, bei Holocaustgläubigen?

„Aber was 1941 begann, war kein im voraus geplanter, von einem Amt zentral organisierter Vernichtungsvorgang [der Juden]. Es gab keine Pläne und kein Budget für diese Vernichtungsmaßnahmen. Sie [die Maßnahmen] erfolgten Schritt für Schritt, einer nach dem anderen. Dies geschah daher nicht etwa durch die Ausführung eines Planes, sondern durch ein unglaubliches Zusammentreffen der Absichten, **ein übereinstimmendes Gedankenlesen** einer weit ausgreifenden [deutschen] Bürokratie.“ [Rudolf, Vorlesungen S. 187]

Wurde nicht immer behauptet und glaubte nicht alle Welt, daß die Judenvernichtung zentral geplant und am 20. Januar 1942 in der „Wannsevilla“ beschlossen worden sei?¹⁶ Wie paßt das zusammen?

Der Jüdische Historiker Yehuda Bauer, Direktor des „International Institute for Holocaust Research“ der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem, mockiert sich darüber, daß:

„die Öffentlichkeit immer noch ein ums andere Mal die törichte Geschichte wiederholt, am Wannsee sei die Vernichtung der Juden beschlossen worden“¹⁷

Prof. Dr. Eberhard Jäckel, Mitherausgeber der offiziellen Enzyklopädie des Holocausts, meldete sich in der FAZ wie folgt zu Wort:

Frankfurter Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

22.6.1992, S. 34

Historiker Jäckel: Zweck der Wannseekonferenz umstritten

Der Beschluß zur Ermordung der europäischen Juden ist früher gefallen

[...] Das Protokoll der Konferenz, sagte Jäckel, enthalte kein Wort über einen solchen Beschluß [der Judenvernichtung]. Auch seien die Teilnehmer dazu gar nicht befugt gewesen.

[...] Der eigentliche Zweck der Wannseekonferenz, räumte Jäckel ein, sei allerdings umstritten. Ein englischer Kollege habe schon vor 40 Jahren bemerkt, die Konferenz sei lediglich ein 'kameradschaftliches Mittagessen' gewesen.

[...] Daß die Konferenz für die Deportationen keinerlei Rolle gespielt habe, belege die Teilnehmerliste. Auf ihr fehlten Vertreter der Wehrmacht wie auch des Reichsverkehrsministeriums. [...] Jäckel glaubt [sic!], daß eine entsprechende Weisung [Hitlers zur Judenvernichtung] nach dem Treffen zwischen Hitler, Himmler und Heydrich vom 24. September 1941 erfolgte, also drei Monate vor der Wannseekonferenz. [...]

¹⁵ R. Hilberg, Die Quellen des Holocaust. Entschlüsseln und Interpretieren, S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main 2002; vgl. Jürgen Grafts Rezension, "Der unheilbare Autismus des Raul Hilberg", VfG 7(1) (2003), S. 107-114.

¹⁶ vgl. die offizielle Enzyklopädie des Holocaust, Argon Verlag, Bd. III, S. 1516ff.

¹⁷ Nachweis bei Rudolf, Vorlesungen S. 126

Wer möchte hier ernsthaft von einer „Offenkundigkeit des Holocausts“ sprechen? Oder eine „Tatbestandliche Voraussetzung“ des „Holocaust“ beanspruchen?

Der Vergleich zu dem Märchen „Des Kaisers neue Kleider“ drängt sich auf. Wer sieht sie wirklich? Wer traut sich zu sagen, daß er keine Kleider sieht?

Für Gesetzgeber gibt es eine unübersteigbare Grenze: Er kann keine Tatsachen dekretieren. Er kann eine Tatsache nicht per Gesetz herstellen. Wenn etwas nicht wahr ist, kann es durch kein Gesetz zur Wahrheit werden. Und wenn etwas wahr ist, dann ist es das und bedarf hierzu keines Gesetzes.

Der Gesetzgeber – der Richter ohnehin nicht - kann zwar unter Umständen Tatsachen **fingieren**.

Gesetzliche Fiktionen vermögen jedoch niemals Strafe zu begründen, weil nur wirkliche, nicht jedoch fingierte Schuld vergolten werden kann. Soll auch dieser Grundsatz nicht mehr gelten? Wer möchte sich anmaßen, ihn abzuschaffen?

Soll die Deutsche Rechtskultur dem Sühnewahn einiger Justizpersonen der BRD geopfert werden?

Müßte bei „tatbestandlicher Voraussetzung“ durch das Gesetz, ein Richter wegen „Leugnung“ des Holocausts nicht auch dann verurteilen, wenn er selbst – vielleicht durch private Lektüre von Gernar Rudolfs Vorlesungen über den Holocaust – der Überzeugung ist, daß der „Holocaust“ eine Erfindung ist? Das wäre ein Urteil gegen die erkannte Wahrheit. Der Richter, der so handelt, bricht den Eid, den er geschworen hat. Der lautet: „Ich schwöre, nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Bei Anwendung der „tatbestandlichen Voraussetzung“ müßte ein Richter ggf. entgegen seiner eigenen Überzeugung entscheiden. Ist das mit rechtsstaatlichen Grundsätzen noch vereinbar? Wohl kaum.

Wenn also der Zweifel des Richters am Holocaust einer Verurteilung entgegensteht, dann kann das Bemühen eines Verteidigers in einem Holocaustprozeß, die Richter durch geeignete Beweisanträge in eben diese Zweifel zu stürzen, auch kein „verteidigungsfremdes“ – oder gar strafbares – Verhalten sein. Die entsprechende Beweisantragsstellung wäre vielmehr der „Königsweg zu einem Freispruch“. Oder soll es dem Zufall überlassen sein, ob ein Richter am Holocaust zweifelt oder nicht? Rechtsprechung als Würfelspiel?

Die bereits gebetsmühlenartig wirkende Berufung auf den Bundesgerichtshof ändert nichts. Gegen diesen wirkt in gleicher Weise der hiermit aufgezeigte logisch zwingende Beweis, daß das ausgesprochene strafbewehrte Beweisverbot nicht mehr Recht ist, sondern ein Ausdruck der über uns hereinbrechenden talmudischen Barbarei. Jeder Richter hat das Recht und die Pflicht, als unabhängige Instanz Recht zu sprechen. Durch automatische Berufung auf die höhere Instanz ohne eigene Überprüfung der Sach- und Rechtslage verrät ein Richter – sei er Berufs- oder Laienrichter – seine hohe und verantwortungsvolle Funktion und läßt zu, daß er zu einem Werkzeug der Willkür und des Terrors verkommt.

Mannheim am

Sylvia Stolz
Rechtsanwältin